Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Meliorationen

BLW / OFAG / UFAG

Digitally signed by eMapis
Bern, Time provided by TSA

CH-3003 Bern, BLW

Landwirtschaft und Wald
Abteilung Landwirtschaft
Centralstrasse 33
6210 Sursee

Referenz/Aktenzeichen: P-Nr: 03-000-13985 / UF-Nr: 03-000-13986
Ihr Zeichen: 18.03.2019 / 3736-01
Unser Zeichen: het/hep
Bern, 16. April 2019

Vorbescheid
Gemeinde Meierskappel, Erweiterung Wasserversorgung Robmatt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 19.3.2019 mit den verschiedenen Beilagen. Das Projektdossier umfasst die folgenden Akten:

- Technischer Bericht vom 17.3.2019
- Situation 1:2’000 vom 15.3.2019
- Landeskartenausschnitt 1:25'000

Ausgangslage

Landwirtschaftliche Verhältnisse

LN	75	ha
Waldfläche	11	ha
GVE	153	Anzahl
Betriebe im Haupt-/Nebenerwerb	3 / 1	Anzahl

Der Perimeter des Projektes befindet sich in der Hügelzone.

Projekt

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Petra Hellemann
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 26 56, Fax +41 58 462 26 34
petra.hellemann@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

In der Gemeinde Meierskappel werden die im Gebiet Robmatt bestehenden, mehrheitlich landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften über einzelne private Quellen mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Die Löschwasserversorgung des Gebietes Robmatt ist über eine separate Löschwasseranlage sichergestellt.

Während Trockenperioden kommt es aufgrund der zu geringen oder ganz versiegenden Quellschüttungen immer wieder zu Mangellagen und Versorgungsengpässen. Letztmals traten diese Engpässe in den Jahren 2015 und 2018 auf. Die Liegenschaften mussten über Wassertransporte mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

2018 erfolgte für das Gebiet Michelskreuz in der Gemeinde Root die Ausarbeitung eines Projektes für den Ausbau einer Trinkwasserversorgung. Im Zuge dieser Projektierung wurde ebenfalls eine Variante für den Anschluss der Liegenschaften Robmatt auf der Seite Meierskappel geprüft.

Aufgrund der hohen Betriebs- und Investitionskosten einer Versorgung ab Root soll im Rahmen des Strukturverbesserungsprogramms in einem Vorprojekt eine alternative Lösung für die Trinkwasserversorgung der Liegenschaften Robmatt ab der Wasserversorgung der Gemeinde Meierskappel geprüft werden.

Das vorliegende Vorprojekt umfasst den Ausbau einer neuen Trinkwasserversorgung für die landwirtschaftlichen Liegenschaften Robmatt ab der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Meierskappel. Das Projekt umfasst den Netzausbau, den Einbau einer Druckerhöhungsanlage und die Erstellung der Zuleitungen zu den einzelnen Liegenschaften.

Gemäss Kostenschätzung vom 15.3.2019 verteilen sich die Kosten des Vorhabens auf die folgenden Positionen:

Massnahme	**Element – Bautyp (Einheit)**	**Ausmass**	**Gesamtkosten**
Wasserversorgung	Leitung Wasserversorgung - Neubau (m)	1’850	480'000.-
Wasserversorgung	Pumpwerk - Neubau (Stk)	1	150'000.-
Total Wasserversorgung			**630'000.-**
Total beitragsberechtigte Kosten			**580'000.-**

Begründung der nichtbeitragsberechtigten Kosten:

- Gestützt auf Artikel 15 SVV sind die Kosten von Fr. 50’000 nicht beitragsberechtigt. Der Abzug erfolgt für die Übernahme einer privat erstellten Leitung sowie für Entschädigungen und Dienstbarkeiten.
- Die nichtlandwirtschaftlichen Interessen werden über eine Reduktion des Beitragssatzes berücksichtigt. Der landwirtschaftliche Anteil wird auf 74 % geschätzt.

Erwägungen

Für die heutigen Ansprüche ist die bestehende Wasserversorgung als ungenügend zu beurteilen. Deshalb und in Anbetracht der landwirtschaftlichen Substanz der betroffenen Betriebe sind wir bereit, das Projekt grundsätzlich als beitragsberechtigt anzuerkennen.

Eine qualitativ einwandfreie und quantitativ ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung ist mit Blick auf die Anforderungen der Lebensmittelproduktion unabdingbar. Die vorgeschlagenen Massnahmen erscheinen uns zweckmässig. Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 SVV stellen wir Ihnen deshalb unser Eintreten in Aussicht.

Aufgrund der vorliegenden Akten und Abklärungen können wir das Vorhaben als gemeinschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 11 SVV unterstützen.

Die folgenden Hinweise und Bedingungen sind zu beachten:

– Die Ausscheidung der Quellschutzzonen ist auf kantonaler Stufe sicherzustellen.

- Die nichtlandwirtschaftlichen Interessen werden aus Praktikabilitätsgründen ausnahmsweise über eine Reduktion des Beitragssatzes berücksichtigt.
- Allfällige Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen sind nicht beitragsberechtigt (Art. 15 Abs. 3 SVV).

Bundesbeitrag

Der Bundesbeitrag wird nach Art. 16 SVV unter Einbezug der Weisungen und Erläuterungen beurteilt:

Artikel SVV	**%**	**Begründung**
Art. 16	29	Die Abzüge für nichtlandwirtschaftliche Interessen sind bei der Festlegung der beitragsberechtigten Kosten erfolgt
Total	**29**	

Für die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 580'000 beträgt der Beitragssatz des Bundes demgemäss 29 %. Vorausgesetzt wird die entsprechende minimale kantonale Leistung. Vorbehalten bleibt eine Anpassung an allfällige Änderungen der massgeblichen Bestimmungen und Verhältnisse. Die Beitragsverfügungen basieren auf dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

Zu gegebener Zeit erwarten wir das Beitragsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. Erläuterungen und Weisungen zu Art. 25 SVV sowie Empfehlung SIA 406). Dieser Vorbescheid ist während fünf Jahren gültig.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft

Thomas Hersche
Fachbereichsleiter